

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
30-2

Bremen, den 20. 1. 2014

Tel. 361 9581 (Brigitte Sittauer)
Tel. 361 4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/336 (L)

**Vorlage für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 6. Februar 2014**

Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen

Sachdarstellung

Mit der Naturschutzgebietsverordnung „Eispohl, Sandwehen und Heideweiher“ werden die seitens Bremen der EU-Kommission als FFH-Gebiete genannten und von dieser anerkannten Flächen gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend ihren Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 erklärt. Diese Fläche des Naturschutzgebietes beträgt ca. 23 ha.

Neben der aus Heideweihern und Waldbereichen bestehenden Erweiterung des Naturschutzgebietes um das gesamte FFH-Gebiet werden zwecks klarer und vor Ort nachvollziehbarer Abgrenzung auch weitere Waldbereiche und kleinere Arrondierungsflächen in einer Größe von ca. 12,4 ha in das Schutzgebiet einbezogen. Dementsprechend werden Regelungen zur naturverträglichen Waldbewirtschaftung in die neue Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen.

Die Schutzgebietsverordnung übernimmt für den neuen vergrößerten Geltungsbereich von insgesamt ca. 35,4 ha im Wesentlichen die Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung „Eispohl/Sandwehen“ vom 15. Juni 1988 (Brem.GBl.S.165).

Mit der Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung für einen erweiterten Geltungsbereich erfolgt also eine Anpassung an die Erfordernisse der FFH-Richtlinie sowie an die Rechtsänderungen des BNatSchG und des BremNatG, wobei es sich im Wesentlichen um eine Ergänzung des Schutzzweckes um die fachlichen Aspekte von NATURA 2000 handelt. Des Weiteren werden einige Schutzbestim-

mungen an die Formulierungen aktueller Verordnungen angepasst und damit so weit wie möglich vereinheitlicht. So wird z.B. die gelenkte Umweltbildung als zulässige Handlung formuliert sowie eine Regelung zur Gefahrenabwehr und ein Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht aufgenommen.

Die alte Naturschutzgebietsverordnung, die ein Gebiet von 12,5 ha umfasst, wird gleichzeitig aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird im gleichen Verfahren die alte Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 2. Juli 1968 für den jetzigen Teil des neuen Naturschutzgebietes und für kleinere Randbereiche des Landschaftsschutzgebietes, deren Abgrenzung 1968 nur sehr grob erfolgte und jetzt an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wird. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 24,3 ha.

Nachdem die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) am 7. 2. 2013 von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis genommen hat, wurde das nach § 21 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vorgeschriebene Verfahren zum Erlass der Verordnung durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und Stellen, deren Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden können, wurden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn (frühere Wehrbereichsverwaltung II) und von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verkauf, nahezu gleichlautende Stellungnahmen abgegeben, die im Wesentlichen eine Einschränkung des Weiterbetriebs des Tanklagers Bremen-Farge nach der Aufgabe durch die Bundeswehr und den Verkauf an Dritte durch die Schutzgebietsverordnung befürchteten.

Durch eine übersandte Übersichtskarte ergibt sich bereits für die Einwänder, dass der Bereich des Tanklagers Bremen-Farge, das etwa eine Größe von 320 ha umfasst, lediglich zu einem kleinen Teil durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes betroffen ist. Der Planbereich des Naturschutzgebietes von 35,4 ha teilt sich in etwa wie folgt auf:

Ca. 1/3 ist bereits seit 1988 ausgewiesenes Naturschutzgebiet, ca. 1/3 ist FFH-Gebiet und in nationales Recht zu überführen, und ca. ein weiteres Drittel wird als bestehendes Landschaftsschutzgebiet von 1968 in das neue Naturschutzgebiet übernommen. Der weitere, weit überwiegende Teil des Tanklagers, unterliegt der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968 und wird durch die neue Naturschutzgebietsverordnung nicht angetastet. Insgesamt sind lediglich ca. 22 ha, also etwa 7 %, der Tanklagerfläche von der Naturschutzgebietserweiterung betroffen.

Das Tanklager wurde 1943 ohne Genehmigung errichtet. Nach Inkrafttreten des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) wurde die Anlage jedoch am 24. 7. 1975 ordnungsgemäß nach § 67 Abs. 2 des Gesetzes beim Gewerbeaufsichtsamt angezeigt und gilt seit dem nach dortiger Erklärung als genehmigt nach dem BImSchG.

Dass ein Weiterbetrieb bzw. Verkauf des Tanklagers angestrebt wird, ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bekannt. Die Schutzbestimmungen und zulässigen Handlungen, §§ 4 und 6 des VO-Entwurfs, wurden darauf abgestimmt.

Das angesprochene Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten bezieht sich – wie in anderen Schutzgebieten - grundsätzlich auf bisher nicht im Schutzgebiet ausgeübte gewerbliche Tätigkeiten, z. B. Verkaufsstände, Buden usw. Dass sich dieses Verbot nicht auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Tanklagers mit Betriebsstoffen beziehen soll, ergibt sich bereits aus der Formulierung des § 6 Nr. 6, in der „der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung des vorhandenen Tanklagers Bremen-Farge einschließlich der dazugehörigen Leitungstrassen und Nebenanlagen ...“ als zulässige Handlung definiert ist. Diese Regelung ist lex specialis und auch unabhängig vom Betrieb durch Dritte.

Der „ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung des Tanklagers“ beinhaltet selbstverständlich auch das Betreten und notwendige Befahren des betroffenen Schutzbereichs.

Regelungen zur Verkehrssicherheit in § 8 Satz 2 und 3 des Verordnungsentwurfs wurden für alle Schutzgebiete, die sich derzeit im Verfahren befinden, wie folgt geändert:

„Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig.“

Diese Regelung bedeutet gegenüber früheren Schutzgebietsverordnungen eine große Erleichterung für diejenigen, die verkehrssicherungspflichtig sind. Eine Genehmigung (Verwaltungsakt) ist damit nicht mehr erforderlich.

Mit dieser Neuregelung wird ein administrativer Aufwand vermieden.

Im Übrigen ist festzustellen, dass § 8 für alle im Gebiet Verkehrssicherungspflichtigen gilt.

Die vorherige Information der Naturschutzbehörde bei Maßnahmen nach § 8 Satz 2 ist zumutbar.

Im Einzelfall kann die Anordnung von Maßnahmen nach § 10 erforderlich werden, um den Schutzzweck der Verordnung zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde, Bundesforst, Bundeswehr und Betreibergesellschaft wurden in der Vergangenheit diverse Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen abgestimmt und umgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine entsprechende Anordnung nicht notwendig.

Von Seiten der Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung.

Die Anmerkungen des Senators für Justiz und Verfassung aus rechtsförmlicher Sicht wurden aufgenommen.

Der Ortsamtsbeirat Blumenthal hat die Naturschutzgebietsverordnung grundsätzlich begrüßt, weil damit ein besonderes Stück Blumenthal geschützt und gefördert werden soll. Die gleichzeitig gestellten Fragen wurden mit Schreiben vom 28. 8. 2013 beantwortet.

Von den weiteren Stellen hat die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (u.a. auch in diesem Verfahren) geltend gemacht, dass ihr das Aufsuchen, genehmigte

Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas durch Freistellung von den Schutzvorschriften möglich sein müsse. Da eine konkrete Genehmigung derzeit nicht vorliegt, konnte eine Freistellung im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens nicht erfolgen. Bei konkreten Maßnahmen im Rahmen einer bergrechtlichen Zulassung wird eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Grundsatz für begründet erachtet.

Der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU) hat die beabsichtigte Erweiterung des Naturschutzgebietes begrüßt, gleichzeitig jedoch auf die Risiken durch den Fortbestand und Weiterbetrieb des Tanklagers Bremen-Farge hingewiesen. Ein Verbot des Weiterbetriebs des Tanklagers ist über eine Naturschutzgebietsverordnung jedoch nicht möglich und aus Naturschutzgründen auch nicht geboten. Innerhalb des Naturschutzerweiterungsbereiches liegen zwei Kontaminationsverdachtsflächen, eine mit geringem und eine mit mittlerem Kontaminationsrisiko, letztere wird z. Z. untersucht. Einflüsse auf oberflächennahe Gewässer als Teil der Schutzgüter sind nicht gegeben.

Da die Personen, die von der neuen Rechtsverordnung berührt werden, bekannt sind, wurde ihnen zeitgleich durch Übersendung der Rechtsverordnung und der dazugehörigen Karten Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzutragen. Von einer öffentlichen Auslegung gemäß § 21 Absätze 2 und 4 Nummer 1 BremNatG konnte daher abgesehen werden. Mögliche Betroffenheiten durch die neue Naturschutzgebietsverordnung wurden erörtert und konnten ausgeräumt werden.

Die vorgesehenen Regelungen können dem als Anlage beigefügten Verordnungsentwurf (Artikel 1) entnommen werden. Der räumliche Geltungsbereich der Naturschutzverordnung ergibt sich aus der Naturschutzgebietskarte, die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Artikel 2) aus deren Änderungskarte, die ebenfalls als Anlagen beigefügt sind. Mit Artikel 3 wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eispohl/Sandwehen“ von 1988 zeitgleich aufgehoben.

Der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde ist jeweils über den Stand des Unterschutzstellungsverfahrens unterrichtet worden.

Zuständig für den Erlass und die Änderung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist gemäß §§ 14 und 17 BremNatG der Senat.

Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Das Ortsamt Blumenthal erhält zur Information eine Kopie dieser abgestimmten Deputationsvorlage.

Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Erlass einer neuen Naturschutzgebietsverordnung „Eispohl, Sandwehen und Heideweiher“ im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen und der damit verbundenen Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt zur Kenntnis, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Entwurf der Verordnung dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

Anlage

Entwurf einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen mit zwei Karten

**Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen
Vom**

Aufgrund des §§ 14 und 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) in Verbindung mit § 32 Absatz 2, § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Eispohl, Sandwehen und Heideweiher“
in der Stadtgemeinde Bremen**

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000

Das in dem § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Lüssum-Bockhorn, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Eispohl, Sandwehen und Heideweiher“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst **im Süden** die Flurstücke 91, 117/1, 118, 119, 120, 125/1, 126/3, 127, 132/3, 134/1, 135/1, 137/1, einen kleinen Teil des Flurstückes 90, den überwiegenden Teil des Flurstückes 92, einen schmalen Streifen im Nordosten des Flurstückes 94/1 und 108/1 und den südwestlichen Teil des Flurstückes 115/1 der Flur VR 140, **im Westen** die Flurstücke 385, 386, 389, 390, 391, den südlichen Teil des Flurstückes 417, einen kleinen Teil des Flurstückes 418 im Südosten und den nordöstlichen Teil des Flurstückes 420 der Flur VR 133, **im Norden** das Flurstück 407/4, die östlichen Teile der Flurstücke 395/1, 404/1 und 407/3, die mittleren Teile der Flurstücke 340/1 und 403 sowie den südlichen Teil der Flurstücke 383/1 und 394 der Flur VR 133 und **im Osten** den nördlichen Teil des Flurstückes 141/3, den überwiegenden Teil des Flurstückes 142/2 und den südwestlichen Streifen des Flurstückes 304/3 der Flur VR 140.

(2) Der genaue Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 2 500 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 35,4 ha.

(4) Diese Verordnung und die beigelegte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(5) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Blumenthal aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die sehr hohe Vielfalt des Gebietes an nährstoffarmen sowohl trockenen als auch wechselfeuchten bis nassen Lebensräumen und spezieller an diese Verhältnis angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2717-301 „Heide und Heideweiher auf der Rekumer Geest“ im Biotopverbundsystem der südwestlichen Stader Geest zu erhalten und zu entwickeln. Schutzzweck ist weiterhin die langfristige Entwicklung der Waldflächen im Bereich des Tanklagers zur potentiellen natürlichen Vegetation der bodensauren Eichen-Mischwälder, der bodensauren Buchenwälder oder der feuchten Birken-Kiefernwälder (Moorwälder).

(2) Schutzzweck ist weiterhin der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen 2310 („Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster“), 2330 („Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras“), 3110 („oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebene“), 3130 („oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Strandlings- oder Zwergbinsengesellschaft“), 3160 („dystrophe Seen und Teiche“), 4010 („feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Glockenheide“) und 7150 („Torfmoorschlenken“). gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 30. 12. 2006, S. 368) geändert worden ist.

(3) Schutzgüter sind insbesondere

1. Magerrasen, Dünen und Sandheiden als Lebensraum einer an trockene, nährstoffarme Standorte angepassten typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten, wie Silbergras, Besenheide, Berg-Sandglöckchen, Behaarter Ginster, Waldeidechse, Zauneidechse,
2. Feuchtheiden, nährstoffarme Heideweiher, Kleingewässer und Moorgewässer mit ihren amphibischen Übergangsbereichen als Lebensraum einer an wechselfeuchte bis nasse, nährstoffarme Standorte angepassten typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil sehr seltenen Arten der Lobelien- und Schnabelried-Gesellschaften wie zum Beispiel Strandling, Wasser-Lobelie und Lungenenzian sowie Kammmolch, Moorfrosch, Große Moosjungfer und weiterer charakteristische Libellenarten,

3. mageres Grünland als Lebensraum zum Teil seltener Pflanzen- und Tierarten,
4. Bodensaure Eichen-Mischwälder, bodensaure Buchenwälder und feuchte Birken-Kiefernwälder (Moorwälder) sowie verschiedene Gebüsche nasser bis trockener Standorte und Gehölzbestände als Lebensraum insbesondere für Vögel und Amphibien.

(4) Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen im Schutzgebiet nicht vor.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen;
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
3. Pflanzen einschließlich Gehölze einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen, oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
4. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
5. zu baden, zu angeln, auf dem Eis zu laufen, offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
6. Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder –boote und Lenkdrachen;
8. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
9. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, unterirdische Leitungen oder vor Ort ausgeübtes Gewerbe beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden und Senken sowie Gewässer aller Art, zu verändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
12. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den **am** (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieser Verord-

- nung) vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
13. Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden;
 14. Düngemittel jeglicher Art aufzubringen;
 15. das Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln oder zum Zwecke der Grünlanderneuerung umzubrechen;
 16. das Grünland vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln;
 17. die Flächen mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar zu beweiden;
 18. Nachsaaten oder Reparatursaaten durchzuführen
 19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

§ 5 Hineinwirken von Handlungen

In den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Gebieten sind sämtliche Gewässerbenutzungen untersagt, die zu einer Absenkung der Stauwasserstände oder zu einer Verschmutzung der Gewässer führen können.

§ 6 Zulässige Handlungen

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4, mit Ausnahme des Absatzes 2 Nummer 1 und 3, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte;
2. das Betreten der in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten Verbindungswege zwischen Schule und Sportplatz, das Betreten und Befahren des zum Gelände des Vereins für Deutsche Schäferhunde SV e.V. (Flurstück 132/3 der Flur VR 140) führenden Weges sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung;
3. das Rodeln im Bereich der Düne;
4. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
5. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die Polizei im Notfall, wobei die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes, soweit es zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
6. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung des **am** (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieser Verordnung) vorhandenen Tanklagers Bremen-Farge einschließlich der dazugehörigen Leitungstrassen und Nebenanlagen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3;
7. die bisher vom Verein für Deutsche Schäferhunde SV e.V. ausgeübte Nutzung des Flurstücks 132/3 der Flur VR 140;
8. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;
9. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

10. das Aufbringen von Düngemitteln mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
11. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, Pflege und Verjüngung des Waldes mit dem Ziel der Schaffung naturnaher, stufiger und stabiler Bestandsstrukturen des hier die potentielle natürliche Vegetation (pnV) darstellenden bodensauren Eichen-Mischwalds, des bodensauren Buchenwalds oder des feuchten Birken-Kiefernwalds (Moorwald) in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres durch
 - a) Einbringung und Förderung der Baumarten der pnV und unter besonderer Beachtung der Nebenbaum- und Straucharten der pnV,
 - b) Aufbau stufiger Waldbestände mit allen Altersphasen unter Beteiligung aller Baum- und Straucharten der pnV,
 - c) standortgerechten Waldumbau weitestgehend im Wege der Naturverjüngung mit dem Ziel der Waldgesellschaften der pnV,
 - d) Pflege der Waldränder im Zuge von Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen unter Förderung der Pflanzenarten der pnV,
 - e) boden- und vegetationsschonende Holzentnahme unter Vermeidung von Kahlschlägen,
 - f) verstärkte Entnahme nicht standortgerechter Baumarten im Zuge von Durchforstungsmaßnahmen,
 - g) Bewirtschaftung unter Belassen eines angemessenen Totholzanteiles (liegendes und stehendes Totholz) und von Horst- und Höhlenbäumen unter Berücksichtigung von Forstschutz und Verkehrssicherheitsaspekten.Dabei sind die Verbote nach § 4 mit Ausnahme des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 zu beachten.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege Befreiungen erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 8 verstößt,
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 10 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

§ 11 Wiederherstellung

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach §§ 4 oder 5 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 2

...Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 - 791-a-7), die zuletzt durch die Verordnung vom (Brem.GBl. S.) geändert worden ist, wird für den Teilbereich, der durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eispohl, Sandwehen und Heideweiher“ zum Naturschutzgebiet erklärt wird, aufgehoben. Darüber hinaus wird ein schmaler Streifen westlich des Naturschutzgebietes in Verlängerung des Weges „Eispohl“, ein schmaler Streifen der rückwärtigen Bebauung im Bereich der „Turnerstraße“ und der Zuwegung zum Gelände des Vereins für Deutsche Schäferhunde SV e.V. (Flurstück 132/3 der Flur VR 140) südöstlich des Naturschutzgebietes sowie zwei kleine Flächen im Randbereich des Schulzentrums Lerchenstraße im Landschaftsteil Bockhorn-Lüssum aufgehoben.

(2) Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten **Änderungskarte** Maßstab 1 : 2 500 (Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(2) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Blumenthal aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

Artikel 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eispohl/Sandwehen“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 15. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 165 – 791-a-19) wird aufgehoben.

Artikel 4

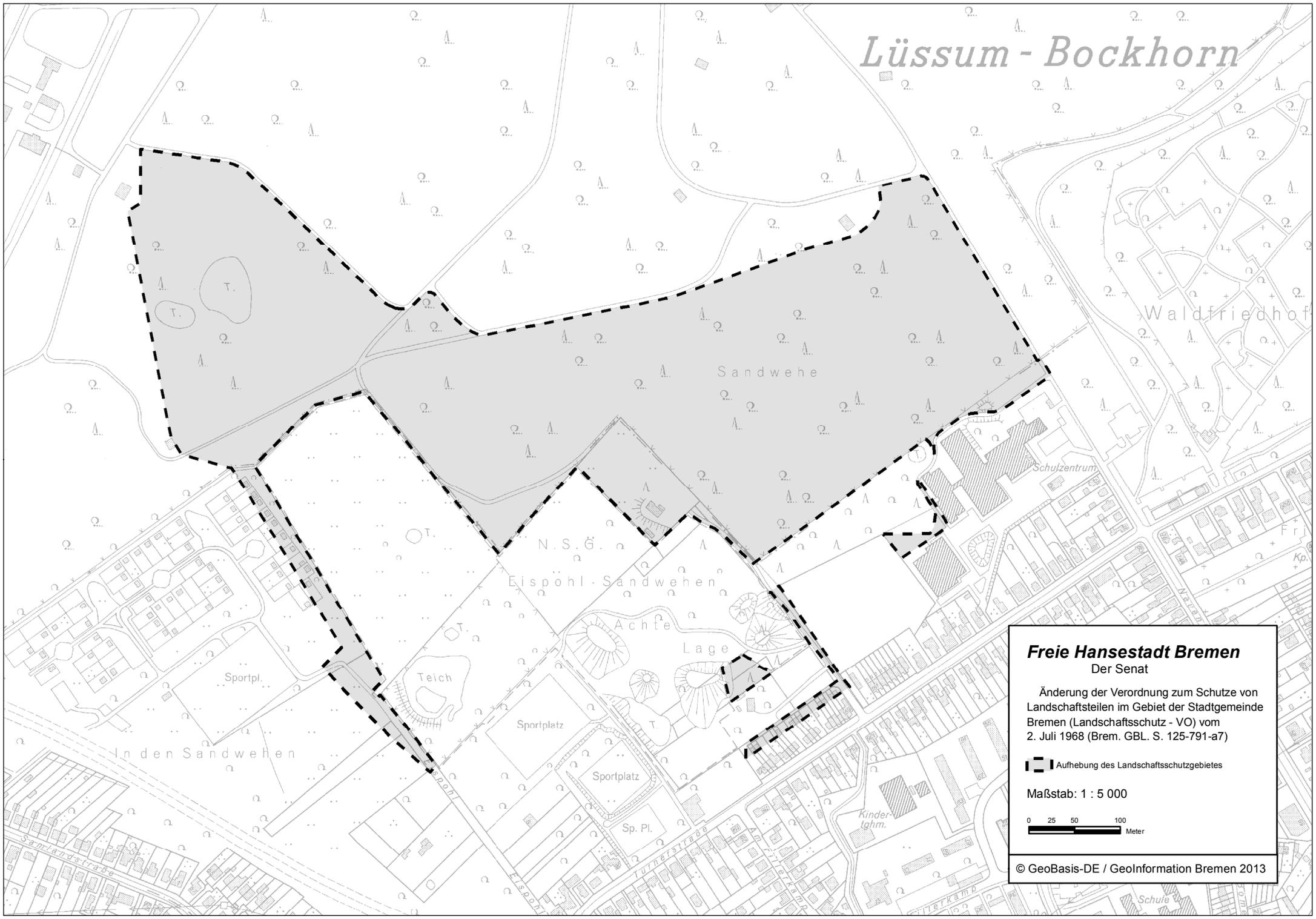
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Lüssum - Bockhorn

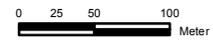


Freie Hansestadt Bremen Der Senat

Änderung der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde
Bremen (Landschaftsschutz - VO) vom
2. Juli 1968 (Brem. GBL. S. 125-791-a7)

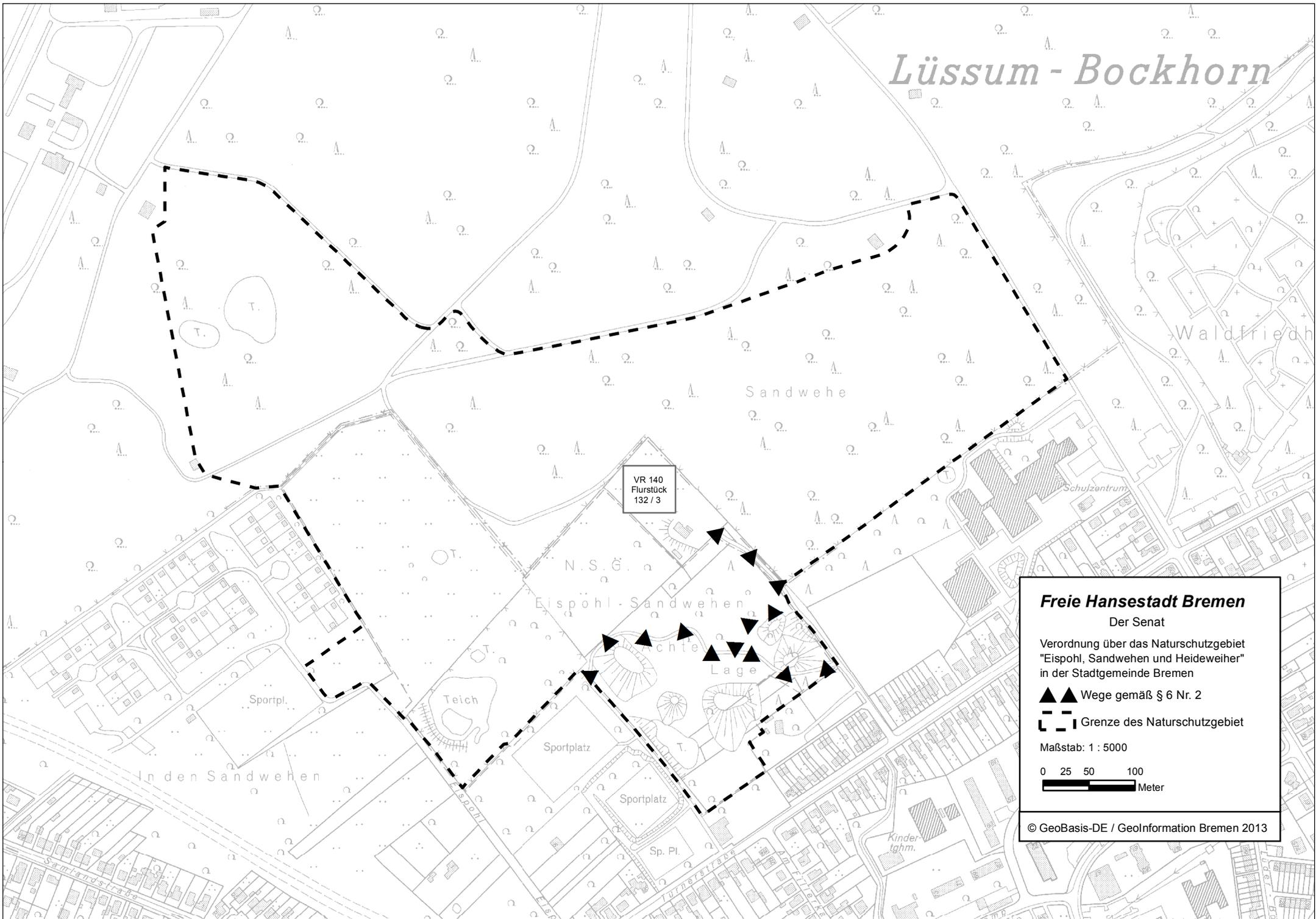
 Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1 : 5 000



© GeoBasis-DE / GeoInformation Bremen 2013

Lüssum - Bockhorn



VR 140
Flurstück
132 / 3

Freie Hansestadt Bremen
Der Senat

Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Eispöhl, Sandwehen und Heidewieher"
in der Stadtgemeinde Bremen

▲▲ Wege gemäß § 6 Nr. 2
- - - Grenze des Naturschutzgebiet

Maßstab: 1 : 5000

0 25 50 100
Meter

© GeoBasis-DE / GeoInformation Bremen 2013